

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

51. Jahrgang – Nr. 9 – 6. Juni 2008 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 28. 4. 2008 - Az.: P-143.3/157 - für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 66,175 bis km 68,550 - Los 11 - und von km 68,550 bis km 70,350 - Los 12 - (Querschnittserweiterung Stadtstrecke Münster) nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen**
- **Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht vom 27. 5. 2008**
- **Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2008 - 2013**

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 28. 4. 2008 - Az.: P-143.3/157 - für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 66,175 bis km 68,550 - Los 11 - und von km 68,550 bis km 70,350 - Los 12 - (Querschnittserweiterung Stadtstrecke Münster) nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 5. 2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. 3. 2008 (BGBl. I S. 449), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), am 28. 4. 2008 den Planfeststellungsbeschluss für das o. g. Vorhaben erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 10. 6. bis 23. 6. 2008
(jeweils einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster (Dienststunden: Montag bis Mittwoch

8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag 8 Uhr bis 18 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 13 Uhr).

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
P-143.3/157

I. A.
Ramb

Die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 27. Mai 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht vom 27. 5. 2008

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 7. 2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010) in der geltenden Fassung,

- § 4 Abs. 1 a und 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31. 8. 2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1), zuletzt geändert am 2. 5. 2008,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (SGV NRW 7831) in der geltenden Fassung

wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen in der Stadt Münster.

2. Ab sofort gilt:

a) für Halter von Schafen und Ziegen

- Schafe und Ziegen, sind im Zeitraum vom 30. 5. 2008 bis einschließlich 30. 6. 2008 einmalig gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.
- Schafe und Ziegen, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz noch keine 90 Tage alt sind oder danach geboren werden, können bis einschließlich 31. 12. 2008 geimpft werden. Ebenso sind Schafe/Ziegen zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund, nicht bis zum 30.06.2008 geimpft werden konnten.
- Schafe und Ziegen, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

b) für Halter von Rindern

- Rinder sind im Zeitraum vom 6. 6. 2008 bis einschließlich 6. 8. 2008 zweimal mit einem Zeitabstand von 21 bis 28 Tagen zwischen den Verabreichungen gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.
- Rinder, die am 6. 6. 2008 jünger als 90 Tage sind oder danach geboren werden, können bis zum 31. 12. 2008 nachgeimpft werden. Ebenso sind Rinder zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund, nicht bis zum 6. 8. 2008 geimpft werden konnten.
- Rinder, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind,

sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

3. Ausnahmen von der Impfpflichtung

Gemäß § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung werden von der Impfpflichtung ausgenommen:

- Rinder, die zu Mastzwecken in Ställen- oder auf Weiden gehalten werden
- alle Rinder in Mutter- und Ammenkuhherden

4. Weitere Ausnahmen von der Impfpflicht

Für Rinder, die eine natürliche Infektion mit dem Blauzungenvirus Serotyp 8 überstanden haben (sog. Freitesen), können im Einzelfall Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn der Tierhalter durch serologische Untersuchung des Einzeltieres nachweisen kann, dass Antikörper gegen das Virus vorliegen (§ 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung).

Ein schriftlicher, formloser Antrag mit dem Untersuchungsbefund ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bis zum Termin der ersten Impfung zur Genehmigung vorzulegen. Als Nachweise werden serologische Untersuchungsbefunde der zuständigen Untersuchungsämter ab August 2006 anerkannt.

5. Nebenbestimmungen

- Die Erfassung der Rinder in der HIT-Datenbank, die von der Impfpflicht aufgrund der Ziffer 4 befreit sind, ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben. Die Erfassung erfolgt durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Münster.
- Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass beim Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen, der Abnehmer der Tiere über den Impfstatus und den verwendeten Impfstoff in Kenntnis gesetzt wird.

6. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 6. 2004 hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

7. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus

Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Auch im Einzelfall kann die unter Ziff. 3 und 4 ausgesprochene Befreiung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Oberbürgermeister der Stadt Münster, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, eingesehen werden.

Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31. 12. 2008.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können beim Verwaltungsgericht Münster beantragen, dass die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt wird.

Münster, den 27. 5. 2008

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister
I. V.

Paal
Stadtrat

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2008 - 2013

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 12. 6. 2008 bis 18. 6. 2008 im Stadthaus 1, Klemensstr. 10, Zimmer 655, Ruf 4 92 - 30 30, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll beim Zentralen Justizariat der Stadtverwaltung Münster, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 658, mit der Begründung Einspruch erhoben wer-

den, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Münster, den 28. Mai 2008

Der Oberbürgermeister
I. A.

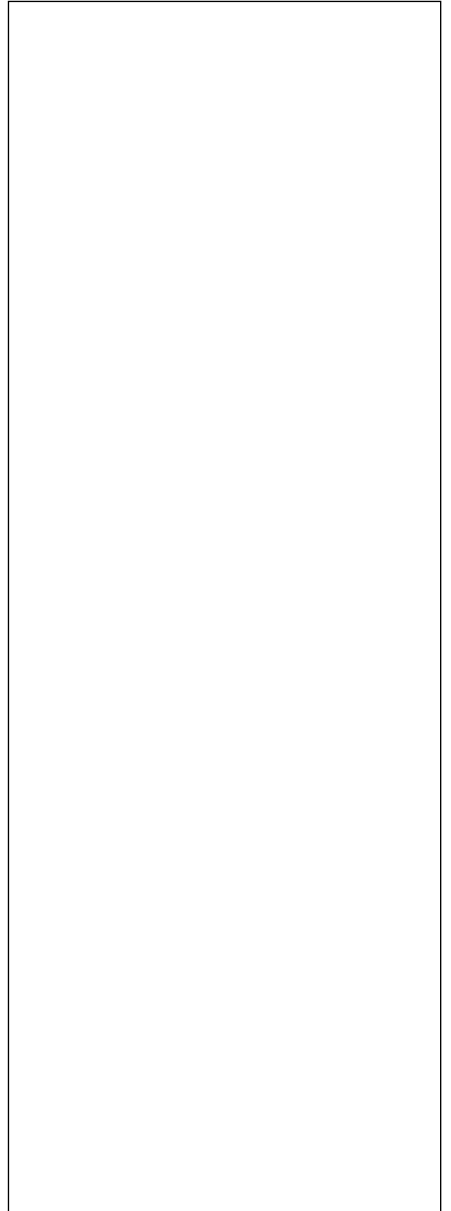
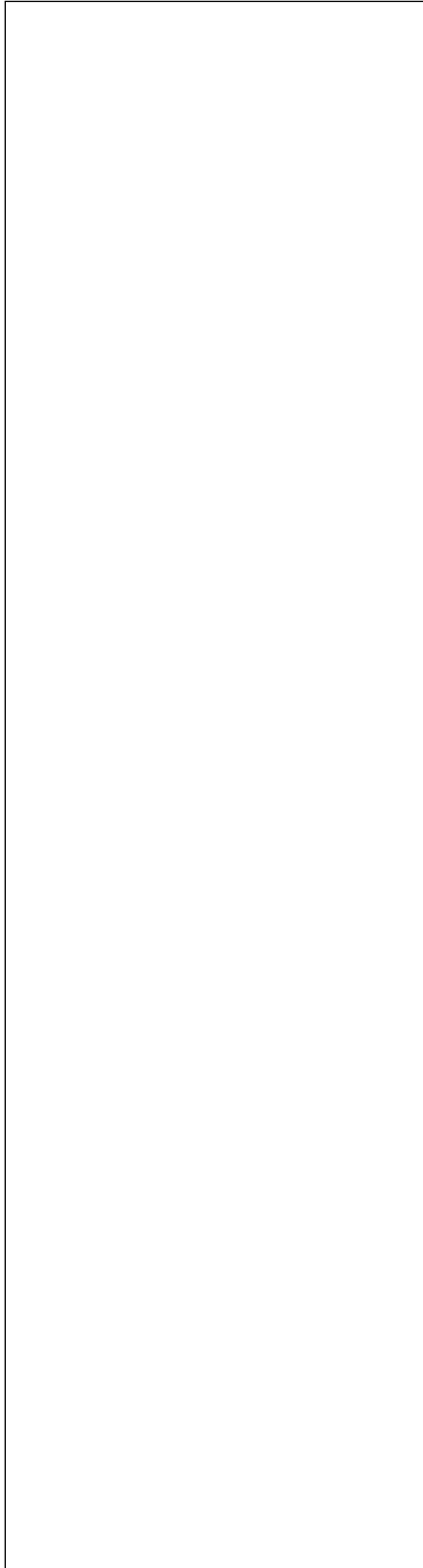
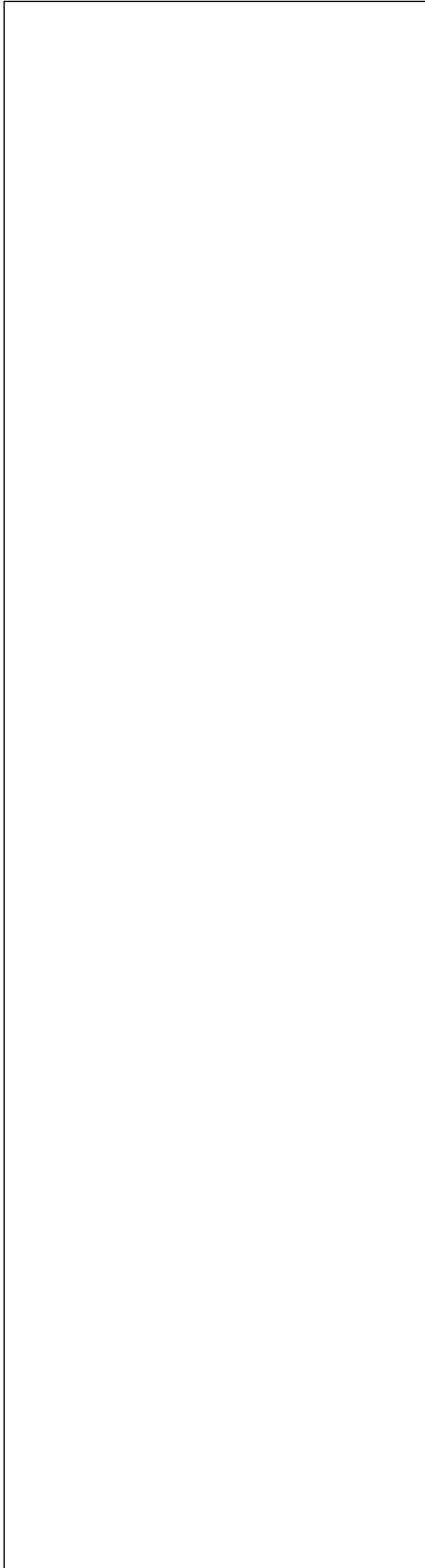
Niemeyer

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22